

Aus dem Bundesverwaltungsgericht**«Ja, aber» zum gläsernen Patienten*****Tarifvertraglich vereinbarte Weitergabe der Diagnose an die Kassen***

Die generelle Weitergabe sensibler Daten wie Diagnosen an die Krankenkasse darf laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Tarifverträgen für Spitalbehandlungen vereinbart werden, doch muss ein differenziertes und schonendes Vorgehen sichergestellt sein.

rel. Die Spitalverwaltung darf beim Eintritt eines Patienten die Diagnose nur dann an die Krankenkasse weitergeben, wenn dafür tarifvertraglich ein für die Versicherten möglichst schonendes Vorgehen vorgesehen ist. Gleiches gilt bei der Rechnungstellung für die Weitergabe des sogenannten Eingriffscode. Das ergibt sich aus einem neuen Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts, der den zwischen Santésuisse und dem Verein «die spitäler.be» im Jahre 2006 abgeschlossenen Tarifvertrag über die Behandlung von stationären Akutpatienten der allgemeinen Abteilung in öffentlichen Spitälern des Kantons Bern betrifft. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Weitergabe von Diagnose und Eingriffscode sind vom Berner Regierungsrat zu Recht, wenn auch mit falscher Begründung, nicht genehmigt worden.

Der Regierungsrat war davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Angabe der Eintrittsindikation genügen müsse. Sofern der Versicherer ausnahmsweise die Diagnose benötige, könne diese seinem Vertrauensarzt bekanntgegeben werden. Ein analoges stufenmässiges Vorgehen hätte aus Sicht der Berner Regierung im Zusammenhang mit dem Eingriffscode genügen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt dagegen die Auffassung, dass das Krankenversicherungsgesetz durchaus eine genügende rechtliche Grundlage für eine tarifvertraglich vereinbarte systematische Weitergabe von Diagnose und Eingriffscode enthält (Art. 42 und 84 f.). Diese beiden Angaben seien «geeigneter und adäquater Ausgangspunkt zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit», die grundsätzlich nach der analytischen Methode durch Einzelfallprüfung erfolgen müsse. Die systematische Weitergabe von Diagnose und Eingriffscode erweist sich daher für die eidgenössischen Verwaltungsrichter als verhältnismässig.

Es gilt dabei allerdings im Auge zu behalten, dass das Spital medizinische Angaben nur an den Vertrauensarzt herausgeben darf, wenn der Versicherte das verlangt. Und unabhängig davon drängt sich laut dem Urteil aus Bern «die Weitergabe an den Vertrauensarzt beispielsweise bei bestimmten psychischen Erkrankungen, Geschlechtskrankheiten oder bei Folgeschäden nach

Suizidversuchen» auf.

Der Einhaltung dieser Regeln und der Information des Patienten über seine Rechte muss bei der Vereinbarung einer systematischen Weitergabe von Diagnose und Eingriffscode im Tarifvertrag Rechnung getragen werden. Zudem gilt es zu regeln, wie detailliert die Angaben erfolgen und wie lange sie aufbewahrt werden dürfen. Abschliessend hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Weitergabe solcher sensibler Patientendaten «nur dann zulässig ist, wenn deren genaue Ausgestaltung gemäss dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs von den Parteien tarifvertraglich geregelt wird». Das Urteil kann nicht ans höchste Gericht in Lausanne weitergezogen werden.

Urteil C-6570/2007 vom 29. 5. 09 - rechtskräftig.

© **Neue Zürcher Zeitung**